

4. Änderungssatzung vom 14.12.2017
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 18.12.2007

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 14.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 220 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 490 v.H. |

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Der Hebesatz der Grundsteuer B gilt ab dem Haushaltsjahr 2018. Der Hebesatz der Gewerbesteuer gilt ab dem Haushaltsjahr 2014 und wird nicht verändert. Der Hebesatz der Grundsteuer A gilt ab dem Haushaltsjahr 2004 und wird ebenfalls nicht verändert.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 14.12.2017 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 22.12.2017

i.V.

gez. Sell